



Antragsteller: Westerwaldkreis-AbfallwirtschaftsBetrieb, Bodener Straße 15, 56424 Moschheim
Vorhaben: Errichtung einer PV-Anlage auf einer stillgelegten Deponiefläche mit qualifizierter Oberflächenabdichtung
Az.: 315-22-143-12/74

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der Antragsunterlagen vom 15.02.2023

		Bemerkungen
1	Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Vorhaben: Der Westerwaldkreis-AbfallwirtschaftsBetrieb beabsichtigt auf seiner Deponie in Rennerod eine Photovoltaikanlage zu errichten. Von dem Vorhaben sind die Deponieabschnitte Ia bis Ic betroffen. Diese Abschnitte sind zwischenzeitlich realisiert, verfüllt und oberflächlich abgedichtet. Auf der vorgesehenen Fläche sind 4.300 bis 4.800 süd-exponierte Einzelmodule mit 1.600 – 1.800 kWp Leistung geplant. • Flächennutzung: Es werden nur Flächen innerhalb der planfestgestellten Fläche der Deponie Rennerod genutzt.
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Betrieb einer Photovoltaik-Anlage auf stillgelegten Deponieabschnitten Ia bis Ic. Insgesamt ist die Deponie in 8 Abschnitte aufgeteilt. Der Abschnitt II ist teilverfüllt und steht aktuell zur weiteren Verfüllung zur Verfügung. Die Abschnitte III ff. sind derzeit noch nicht als Deponieraum für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle ausgebaut. Die Abschnitte VI und VIII sind ausgenommen, weil sich dort inzwischen Betriebseinrichtungen befinden oder weiter gebaut werden sollen.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt	<p>Betroffen sind die Flurstücke Gemarkung Rennerod, Flur 37, Flurstück-Nrn. 1/6, 2, 3/6, 34/6 und 35. Das Gelände ist für die Errichtung und den Betrieb der Deponie planfestgestellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wasser: Anfallendes Oberflächenwasser wird über eine betonierte Rinne abgeführt. • Boden: Die PV-Anlage wird über bereits basisgedichtete Deponieflächen gebaut und führt damit zu keiner weiteren Beeinträchtigung des Bodens. • Natur und Landschaft: Ein Eingriff in die Natur findet nicht statt. Das Landschaftsbild wird nicht verändert.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG	Es fallen Baustellenabfälle (z. B. Verpackungsmaterialien) an, welche im Rahmen der Errichtung der PV-Anlage ordnungsgemäß entsorgt werden. Mit weiteren Abfällen ist nicht zu rechnen.
1.5.	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Emissionen von Luftschadstoffen in der Bauphase als auch in der Betriebsphase sind zu vernachlässigen.



1.6.	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	
1.6.1	Verwendete Stoffe und Technologien	Besondere Risiken durch verwendete Stoffe oder Technologien (z.B. Metallständerwerke und PV - Module) bestehen nicht.
1.6.2	Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung	Das Vorhaben fällt nicht in den Anwendungsbereich der StörfallVO.
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Beim bestimmungsmäßigen Betrieb treten keine Risiken auf.
2	Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Vollständig auf Deponiekörper, Umfeld wird ebenfalls als Deponie genutzt. Die Deponie ist von Waldflächen umgeben.
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	nicht betroffen
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	nicht betroffen
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatG,	Feuchtgebiete und Heiden des Hohen Westerwaldes (FFH-7000-012) Standort liegt außerhalb von Natura-2000-Gebieten; jedoch befindet sich nördlich (ca. 850 m entfernt) FFH-Gebiet Feuchtgebiete und Heiden des Hohen Westerwaldes (FFH-7000-012) sowie in nördliche (ca. 650 m) und südlicher (ca. 400 m) Richtung das Vogelschutzgebiet Westerwald (VSG-7000-002). Erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete und deren Erhaltungsziele sind nicht zu erwarten.
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	nicht betroffen
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	nicht betroffen
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatG	nicht betroffen
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatG	nicht betroffen



2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatG	nicht betroffen
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG	In der näheren Umgebung (min. ca. 720 m entfernt) befinden sich mehrere Biotope (u. a. Glatthaferwiesen). Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	ca. 300 m nordwestlich befindet sich Zone III des Wasserschutzgebietes Brunnen „Hellenhahn-Schellenberg“ und „Neustadt“ (WSG-Nr. 403101717). Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten. Die Trinkwasserbrunnen (zone I) befinden ca. 1000 m entfernt.
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	nicht betroffen
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Grundzentrum Rennerod in östlicher Richtung ca. 700 m entfernt. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	nicht betroffen
3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographisches Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Alle Auswirkungen liegen unterhalb der Irrelevanzschwellen. <u>Entfernung zu den nächsten Siedlungen:</u> - Rennerod ca. 700 m östlich - Schellenberg ca. 1000 m westlich <u>Verkehrsströme:</u> - deponietypischer Verkehr auf dem gesamten Areal Bewertung: es sind keine erheblichen Auswirkungen anzunehmen.
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	nicht vorhanden, da nur lokale und keine grenzüberschreitenden Auswirkungen.
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	Die Auswirkungen werden als insgesamt nicht gravierend und nicht besonders komplex eingeschätzt. Arbeitsverfahren und verwendete Produkte entsprechen dem Stand der Technik.
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	vernachlässigbar
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	nicht relevant



3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Die Möglichkeiten sind ausgeschöpft.
4.	Zusammenfassende Bewertung	Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der Schutzgüter sowie erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.